

Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Tü- bingen zur Eindämmung und Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2

Das Landratsamt Tübingen erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1, Abs. 3, 16 Infektionsschutzgesetz (IfSG), §§ 49 ff. des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG), §§ 2, 19 Abs. 1 Nr. 3, 20 Abs. 1 Satz 1 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) und § 20 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 23.06.2020 in der Fassung vom 19.10.2020 folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Tübingen zur Eindämmung und Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 16.10.2020 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 LVwVfG am Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Begründung der Allgemeinverfügung

Der Erlass der Allgemeinverfügung vom 16.10.2020 war wegen des starken Anstiegs der Neuinfektionen und dem Überschreiten der sogenannten 7-Tage-Inzidenz von mehr als 50 Neuinfektionen innerhalb der letzten 7 Tage im Landkreis Tübingen ursprünglich geboten.

Zudem stand eine Änderung der CoronaVO durch das Land ausdrücklich nicht kurzfristig in Aussicht und war das Landratsamt Tübingen gehalten, den Beschluss der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsident*innen vom 14.10.2020 rechtlich umzusetzen.

Mit der Änderung der CoronaVO des Landes zum 19.10.2020 wurden dort wesentliche Punkte des vorgenannten Beschlusses landesweit umgesetzt, insbesondere die Erweiterung der Pflicht zum Tragen einer sogenannten Alltagsmaske (Mund-Nasen-Bedeckung) sowie die Beschränkung der zulässigen Teilnehmerzahl bei Feiern, Veranstaltungen und sonstigen Zusammenkünften im privaten und im öffentlichen Bereich.

Dementsprechend verblieb kaum noch ein eigener Regelungsbereich der Allgemeinverfügung des Landratsamts. Es war daher abzuwägen, ob das zusätzliche Maß an Schutz und Sicherheit vor der Infektionsgefahr, welches die verbleibenden Regelungen für den Einzelnen noch gewährleisten konnten, die Nachteile, welche durch die Parallelgeltung der CoronaVO des Landes und der eigenen Allgemeinverfügung des Landkreises entstanden sind, überwiegen konnte.

Dies ist nicht der Fall. Bereits am Wochenende hat sich gezeigt, dass eine hohe Zahl von Abgrenzungsfragen und Unsicherheiten bei den Betroffenen aufgetreten ist, welche durch die Änderung der CoronaVO noch weiter und unverhältnismäßig erhöht wurden. Somit überwiegt das öffentliche Interesse an der Schaffung von Rechtsklarheit durch Vereinheitlichung, welche nur durch die vollständige Aufhebung der Allgemeinverfügung erreicht werden konnte.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung beruht wie diese selbst auf § 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 IfSG i. V. m. § 1 Abs. 6 a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV BW). Nach § 1 Abs. 6a-c Satz 1 IfSGZustV BW i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 3 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (LVG) ist das Gesundheitsamt des Landkreises Tübingen zuständig für den Erlass und die Aufhebung der getroffenen Allgemeinverfügung.

Eine Anhörung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist nur bei Erlass verschärfender Regelungen geboten, nicht bei deren Aufhebung.

Gemäß §§ 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Infektionskrankheiten keine aufschiebende Wirkung. Dies muss auch für deren Aufhebung gelten. Der Hinweis auf die sofortige Wirkung der Aufhebung erfolgt daher nur klarstellend.

Hinweis:

Aktuelle Informationen sind auf der Website des Landkreises (www.kreis-tuebingen.de) zu finden.

Diese Allgemeinverfügung sowie ihre Begründung kann während der Dienstzeiten beim Landratsamt Tübingen, Wilhelm-Keil-Straße 50, 72072 Tübingen, in Raum C 105 kostenlos eingesehen werden und ist ggf. gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich.

Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite www.kreis-tuebingen.de als bekannt gegeben.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Tübingen mit Sitz in Tübingen Widerspruch erhoben werden.

Tübingen, 19.10.2020


Dr. Hüttig
Erste Landesbeamtin